

Die Theologische Fakultät des Ateneo Pontificio S. Anselmo der Benediktinerkonföderation veranstaltete in der 2. Osterwoche unter Leitung ihres Dekans und Professors für Ökumenische Theologie, Gerard Békés OSB, ein Symposium mit dem hochaktuellen Thema „Ministerium“. Damit sollte das Bemühen der Fakultät unterstrichen werden, durch die sogenannte „sakramentale Spezialisierung“ sich in der Reihe der anderen päpstlichen Universitäten in Rom durch ein besonderes Angebot zu profilieren. Für die Grundsatzreferate konnten qualifizierte Fachleute der Exegese, Patristik, Liturgiewissenschaft und Dogmatik gewonnen werden.

*Prof. Jacques Dupont (Paris)* sprach über die „Dienste am Anfang der Kirche in der Apostelgeschichte, wobei er den Grundsatz der „apostolischen Nachfolge“ präziserte. Die Apostel sind ident mit den „Zwölf“, die Einrichtung des Kollegiums schreitet von der Wahl und ersten Aussendung über die bei Lc 22, 14–18 geschilderte Entscheidungssituation voran zur pfingstlichen Vollendung, wobei das Problem ihrer Autorität der Textredaktion schon zugrundeliegt. Auf diesem Hintergrund klärt sich die Bedeutung der Einsetzung der Sieben, (Apg 6, 1–6), die Art der lukanischen Darstellung und ihre Beziehung zur Art, wie Josue dem Moses „nachfolgt“ (Num 27, 15–23). Bedeutsam ist die Einsetzung der Presbyter, deren Kollegium in Jerusalem mit dem der Apostel verbunden ist und später dessen Rolle übernimmt (Apg 15; 16, 4). Davon zu unterscheiden sind Name und Funktion der Presbyter-Episkopen in den paulinischen Gemeinden, (Apg 14, 23; 20, 17–35), wie auch die „Abgesandten der Kirchen“: die fünf Lehrer und Propheten von Antiochia (Apg 13, 1 f) und ihre Art der Liturgiefeder, bei welcher sie die missionarische Sendung erhalten. Aus dem biblischen Befund erhob Dupont den Wert des Corpus Lucanum als Zeugnis für die Ursprünge der Kirche sowie den Sinn und Zweck der Dienstämter in ihr und für die Menschen, für einen unaufhörlichen Dienst nach dem Beispiel und im Auftrag des Menschensohnes, der kam, um zu dienen und sein Leben als Lösepreis für die vielen zu geben.

*Prof. Cyrille Vogel (Strasbourg)* behandelte die „Ordination durch Handauflegung des Presbyteriums und das eucharistische Dienstamt“. Nach Analyse der Zeugnisse der katholischen, orientalisch-orthodoxen und reformatorischen Kirchen ergibt sich, daß mindestens seit dem 3. Jh. der allgemeine Brauch besteht, niemanden ohne Amtseinsetzung als Vorsitzenden der eucharistischen Feier zuzulassen, bzw. es keine Amtseinsetzung ohne Handauflegung gibt. Dann folgte eine Beurteilung von Texten, die vom eucharistischen Dienst von nicht einmal durch presbyterale Handauflegung dazu bestellten „Laien“ sprechen: In der *Traditio Apostolica* Hippolyts wird das priesterliche Merkmal dem Confessor oder Martyrer zugestanden; ebenso in den arabischen *Canones Hippolyts* aus der 2. Hälfte des 4. Jhts. und im *Testamentum Domini* (nach 450); Tertullian schreibt in *De exhort. cast.* 7 und *De monogamia* 12 über den „presbyteratus ministerialis laicorum“; dasselbe gilt für Klemens von Alex. (*Strom.* 6, 12), Origenes (*Matthäuskomm.* 12), Theodoret (*Kirchengesch.* I, 23, 5). V. kommt zum Schluß, die Handauflegung sei sichtbares und rituelles Zeichen des durch die Kirche übertragenen Sendungsauftrages, auf den es mehr ankommt als auf die bloße äußere Setzung des physischen Aktes.

*Prof. Heinz Schütte (Bonn)* untersuchte die „Möglichkeit einer presbyteralen Sukzession“. Dazu bedarf es einer kritischen Prüfung von Fällen, wo Nicht-Bischöfe teilweise mit päpstlicher Erlaubnis Priesterweißen erteilt haben; auch ist zu überlegen, ob ein Unterschied *iure divino* zwischen Episkopat und Presbyterat besteht, bzw. ob nicht Presbyter als *ministri extraordinarii* für die presbyterale Ordination möglich sind, wobei es sich dann um eine „gebundene Vollmacht“ handeln müßte. S: Von Bedeutung ist, welche Wertigkeit der Ordination von

protestantischer Seite zuerkannt wird, die eines sakramentalen Aktes, womit man am Charisma des Dienstamtes Anteil gewinnt, oder jene einer bloßen Amtseinführung. Dazu führte S. die Meinungen der Reformatoren selbst, jene der Bekenntnisschriften und jene der verschiedenen reformatorischen Kirchen und ihrer Theologen heute an (Eucharist and Ministry, catholic-lutheran document USA; Das Evangelium u. d. Kirche, Dok. Luth. Weltrat – röm.-kath. Kirche; Pour une réconciliation des ministères, groupe de Dombes-France; Reform u. Anerkennung kirchlicher Ämter, dt. Ökum. Univ. Institute). S. zitierte auch einen bedeutsamen Passus aus einem Gutachten der Fakultät des Kanon. Rechts der Päpstl. Universität Gregoriana (G. Fahrnberger, Bischofsamt und Priestertum in den Diskussionen des Konzils von Trient, pg. 124–126): „Das Konzil wollte nicht definieren, daß der Bischof für sich allein und ausschließlich die Vollmacht zur Spendung der Firmung und Priesterweihe innehat, so als ob diese Vollmacht gleichsam ‚vi ordinis, ex necessitate sacramenti‘ ihm zugehöre, an seinen Weihegrad gebunden sei und den Priestern gänzlich mangle . . . Auch die Streitfrage, ob ein Priester ohne päpstliche Delegation die Firmung ungültig oder nur unerlaubt spende, wird durch Kanon 7 und Kapitel IV nicht gelöst. Auf die Behauptung, nach welcher die Priester keine Vollmacht zur Spendung von Firmung und Weihe haben, entspreche die Erklärung, daß ihnen die Kirche die Ausübung dieser Vollmacht verbietet, und es genügt, zu antworten, daß die Kirche diese Ausübung für unerlaubt erklärt, selbst wenn die Priester aufgrund ihrer Weihe dazu mindestens die Vollmacht zu firmen haben.“ S. stellte die berechnete Frage, ob diese Beweisführung nicht auch auf die Frage der Ordination anwendbar sei, worauf sich auch Luther in seinem „Tractatus de potestate Papae“ pg. 63 mit Bezug auf Hieronymus berufen hat.

*Prof. Cipriano Vagaggini (Rom)* sprach über „Wert und Grenzen der Praxis der Oikonomia und der Lehre vom Charakter indelebilis“. Die Praxis der Oikonomia betont die enge Verbindung zwischen kirchlicher Gemeinschaft und Dienstamt, die Vollmacht der Gemeinschaft über das Amt; sie unterstreicht die Verbindung zwischen Glaube und Sakrament. Doch bzgl. der Unwiederholbarkeit von Taufe und Ordo und der Abgrenzung dieser Vollmacht der Kirche bleibt sie die Erklärung schuldig. Wo kein Sakrament existiert, kann auch der Wille der Kirche keines schaffen. Die Lehre vom Charakter hinwieder sagt im Grunde, daß durch die Ordination im Ordinierten etwas verbleibt, selbst wenn er die Gnade verliert, so daß eine Reordination ausgeschlossen ist; daher hängen die Sakramente nicht von der persönlichen Heiligkeit des Amtsträgers ab, daher anerkennt die Kirche in der Heterodoxie gespendete Sakramente. Aber es bleibt zu erklären, daß das Sakrament kein magisches Etwas sei, das – einmal gespendet – der Kontrolle der Kirche entzogen und vom Glauben unabhängig sei. V. wies auch in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hin, aus der ekklesiologischen Perspektive die Beziehungen zwischen getrennten Kirchen, zwischen Kirche und mehr oder weniger ausdrücklichem oder einschlußweisem Glauben – sei es im allgemeinen oder in einem bestimmten Punkt – neu zu vertiefen. Hierauf umriß Vagaggini einige Grundsätze zu den anstehenden Themen des Amtes:

1. Das Amt ist in und für die kirchl. Gemeinschaft. Aus diesem Grunde regelt die Kirche seine Ausübung und kann bindende Bedingungen nicht nur bezüglich der Erlaubtheit, sondern auch bzgl. der Gültigkeit desselben aufstellen.

2. Die Kirche ist weder Erstquelle noch Herrin der Sakramente. Daher scheint die Behauptung möglich, daß es in den Trägern des Amtes ein „Recht“ gibt, das auch die Kirche nicht ändern kann. Das Problem freilich, dies im Einzelfall genau abzugrenzen, bleibt dennoch.

3. Weder Gott noch die Kirche können den Mangel des Glaubens oder des Willens, das zu tun oder anzunehmen, was Christus und die Kirche wollen, einfachhin ersetzen. Die Frage freilich eines mehr oder weniger ausdrücklichen oder einschlußweisen Glaubens und Willensentschlusses bleibt bestehen.

4. Die Kirche kann jenen Mangel an Bedingungen ersetzen, die sie selbst aufstellen und abschaffen kann.

5. Gott ergänzt unverschuldete Mängel bei Bedingungen, die von seinem positiven göttlichen Willen abhängen, zugunsten des Glaubens der Gemeinschaft. Ob dies aber auch im Fall eines bloß einschlußweisen Glaubens und Votums auf das Sakrament hin geschieht, wissen wir nicht.

Auf alle Grundsatzreferate folgten Diskussionsbeiträge von seiten des Prof. Valdo Vinay (röm. Waldenserfakultät), des Patrologen Prof. Basil Studer (Rector Magnificus S. Anselmo), des Liturgiehistorikers Prof. Philippe Rouillard (Rom) u. a. Professoren, Gäste und Studenten. Referate und Ergebnisse des ertragreichen Symposions werden in absehbarer Zeit in der Reihe der „Studia Anselmiana“ publiziert werden. Es ist – momentan noch contra spem – zu hoffen, daß nun nach einer längeren Phase der Gespräche und konvergierenden Standpunkte den Reden auch Taten folgen werden, wenn anders die ökumenischen Anliegen weiterhin ernstgenommen werden sollen.

---

„Darauf richte deinen Sinn, darin lebe: daß dein Fortschritt allen offenbar werde. Hab' acht auf dich selbst und auf die Lehre; verharre darin. Denn, wenn du das tust, wirst du dich selbst retten und die, welche dich hören.“

1 Tim 4, 15–16

---